



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-682.00](#)

Bregenz, am [27.03.2007](#)

[Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: \[abteilung.62@lebensministerium.at\]\(mailto:abteilung.62@lebensministerium.at\)](#)

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
Tel: [+43\(0\)5574/511-20218](tel:+43(0)5574/511-20218)

[Telefax \(+43 1\) 515 22-3003](tel:+43(0)515223003)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird \(AWG-Novelle 2007\); Entwurf; Konsultationsmechanismus - Auslösung](#)
Bezug: [Schreiben vom 5.3.2007, BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff angeführte Entwurf einer AWG-Novelle 2007 hat im Falle der Verwirklichung des Vorhabens erhebliche finanzielle Auswirkungen:

1. Die derzeit gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von Vorschriften der Deponieverordnung für reine Bodenaushubdeponien mit einem Gesamtvolumen unter 100.000 m³ (Deponien nach § 37 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002) sollen nach dem vorliegenden Entwurf, der nunmehr auf Bestimmungen der geplanten Deponieverordnung 2007 verweist, wesentlich reduziert werden (vgl. § 48 Abs. 4 des Entwurfs). Dies wird entschieden abgelehnt. Die bestehenden Ausnahmeregelungen müssen inhaltlich im selben Umfang wie bisher aufrecht bleiben. Im Zuge der Gesetzwerdung des AWG 2002 wurde den Ländern auf politischer Ebene zugesagt, dass bei vollständiger Übernahme der Bodenaushubdeponien in die Bundeskompetenz diesbezüglich weiterhin wesentliche Teile der Deponieverordnung nicht anzuwenden sind. Diese Zusagen sind einzuhalten. Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis in den vergangenen Jahren in Vorarlberg müssen jedenfalls für reine Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³ die bisherigen Ausnahmen gelten. Die vorgesehenen Änderungen sind abfall- und umwelttechnisch nicht begründbar.

Die vorgesehenen Regelungen sind auch nicht aufgrund zwingender Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geboten (vgl. Art. 3 Abs. 2 vierter Teilstrich der Richtlinie

1999/31/EG über Abfalldeponien i.V.m. dem ersten Satzteil des Art. 5 der Ratsentscheidung 2003/33/EG vom 19.12.2002).

Wenn die Ausnahmen nicht im bestehenden Umfang beibehalten werden, kommt es nicht nur bei den Betreibern und in weiterer Folge den Wirtschaftstreibenden bzw. Bürgern zu beträchtlichen Kostensteigerungen, sondern wegen der durchzuführenden Anzeige- und Genehmigungsverfahren insbesondere auch bei den Abfallbehörden. Allein in Vorarlberg gibt es derzeit rund 80 bestehende (offene) Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³, die bei Realisierung des Vorhabens an die betreffenden Bestimmungen der Deponieverordnung 2007 anzupassen wären.

Pro Deponie (Verfahren) ist voraussichtlich mit folgendem Personalaufwand zu rechnen:

Jurist	4,5 h
Sachbearbeiter B	7 h
Sachverständiger – A	1,5 h
Sachverständiger – B	2,5 h
Sekretariat	2 h

Sollte ein Lokalaugenschein für die Sachverständigen oder die Behörde erforderlich sein, sind die Fahrzeiten noch hinzuzurechnen. Weiters wird der Beratungsaufwand für alle kommunalen und privaten Deponiebetreiber auf Grund unserer Erfahrungen außerordentlich hoch sein. Dieser Aufwand, der sich vorab nicht genau beziffern lässt, ist in der Auflistung oben noch gar nicht enthalten.

Schon allein aufgrund der oben erwähnten Bestimmung des Entwurfs ist zu erwarten, dass – wegen der dadurch verursachten zusätzlichen Aufwendungen bei den Ländern - der Schwellenwert von derzeit Euro 1,372.825,90 überschritten wird.

2. Zu § 25 Abs. 7 des Entwurfs ist anzumerken, dass der Aufwand für die formale Feststellung der Gleichwertigkeit nicht genau angegeben werden kann, da keine verlässlichen Zahlen zu ausländischen Sammlern vorliegen. Wir gehen jedoch davon aus, dass in Vorarlberg als Grenzregion schätzungsweise mit ca. 30 – 40 zusätzlichen Verfahren pro Jahr gerechnet werden muss. Auch dies wird erhebliche zusätzliche Kosten bei den Ländern verursachen.

3. Worin die behaupteten Einsparungen bei der Wirtschaft liegen sollen, wenn Anträge elektronisch erledigt werden, ist nicht nachvollziehbar. Der Antrag muss auf Grund der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich die selben Inhalte aufweisen, gleich ob elektronisch oder konventionell eingebracht. Für die Behörden selbst sind elektronische Anträge nur dann mit Rationalisierungsschritten verbunden, wenn sie digital weiterbearbeitet werden können. Die Systeme selbst verursachen jedoch wiederum nicht unbeträchtliche Kosten und sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre Schnittstellen zwischen eigenständigen Systemumgebungen EDV-technisch potentiell als kritisch zu betrachten. Anträge, die auch Planunterlagen beinhalten,

können jedenfalls nur konventionell gestellt werden. Andernfalls würden der Behörde hohe Kosten für den Ausdruck der mehrfach benötigten Projekte entstehen.

4. Die vorgesehene Ausdehnung des elektronischen Registers für abfallwirtschaftliche Stammdaten (eRAS) im AWG 2002 über rein abfallwirtschaftsrechtliche Belange hinaus (z.B. ZAR, BERGIS) wird abgelehnt. Für die Errichtung eines zentralen Anlagenregisters (ZAR) ist es unabdingbar, dass dieses nur im Einvernehmen mit den Ländern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet wird. Die Schwerpunkte der EDM-Koordination müssen vorerst ausschließlich auf die Erstellung des eRAS ausgerichtet werden. Die darauf aufgesetzten Projekte sind in der Umsetzung solange auszusetzen, bis ein funktionstüchtiges Stammdatenregister samt entsprechender Fachanwendungsintegration auch AWG-fremder Gesetzesmaterien mit Prozessunterstützung und Anbindung der Aktenverwaltungssysteme in den Ländern aufgebaut ist. Für die Errichtung eines zentralen Anlagenregisters ist es unabdingbar, dass neben den anderen Fachbereichen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (insbesondere Wasserwirtschaft) auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, sowie alle Länder intensiv in die Verhandlungen eingebunden werden. Wie von der Landeshauptleutekonferenz verlangt, sind für die Verwaltung der Betriebsanlagen Daten und Prozesse in den Ländern zu verwalten und dem Bund die notwendigen Daten über eine Schnittstelle zu liefern.

Weiters wird auf die Tatsache hingewiesen, dass in jüngster Vergangenheit zahlreiche Novellierungen von abfallwirtschaftlichen Gesetzen und Verordnungen erfolgt sind. Allen diesen Novellierungen ist gemeinsam, dass sie die Umstellung auf ein elektronisches Datenmanagement beinhalten. Die aufgrund der Umstellung erforderliche Überprüfung der Vollständigkeit der elektronischen Eingaben und die Prüfung der Plausibilität aller Eingaben der Unternehmen sowohl hinsichtlich Stamm- und Bewegungsdaten etc. verursacht einen enormen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand bei den Ländern. Möglicherweise verursacht die Umstellung nicht bei jeder einzelnen dieser Rechtsvorschriften einen Aufwand, der für sich betrachtet über dem Schwellenwert liegt. Es ist jedoch in Summe mit einem enormen zusätzlichen Mehraufwand zu rechnen. Mögliche Vorteile aus der elektronischen Datenübermittlung wiegen den bei der Vollzugsbehörde künftig anfallenden Überprüfungsaufwand bei weitem nicht auf. Jedenfalls wird die stufenweise und „schleichende“ Einführung des EDM, ohne dass die Voraussetzungen dafür (Funktionstüchtigkeit und Kompatibilität mit der Datenverwaltung im Land) vorliegen, abgelehnt.

5. Aus den genannten Gründen verlangt das Land Vorarlberg daher gemäß Art. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die dem Land im Falle der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf unser Schreiben vom 21.2.2007, PrsG-683.00, zum Entwurf der Deponieverordnung 2007 hingewiesen, mit dem ebenfalls der Konsultationsmechanismus ausgelöst wurde.

Eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme zum Entwurf der vorliegenden AWG-Novelle 2007 erfolgt mit gesondertem Schreiben.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Nachrichtlich an:

1. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
2. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), im Hause, via VOKIS versendet
3. Herrn Landesrat, Mag. Siegi Stemer, im Hause, SMTP: siegi.stemer@vorarlberg.at
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
7. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
8. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
9. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altschachen, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
14. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
15. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
17. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,

- SMTP: post@tirol.gv.at
25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
 26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
 27. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
 28. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spo.e.at
 29. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
 30. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
 31. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at

Vor Vorlage an:

Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet, mit der Bitte um Mitzeichnung